

IX
1899

Dokumenten = Buch
N. 1/21

12. Heft. Heft. Heft.
mit der folgenden Aufsatz.
Gemeine
über die Abrechnung,
nicht Heft der Heft.
V. 2. 17. Mann.



44

256 1/2 1/2 1/2

Frankf. Bürgermeist. am 26. Apr. 1833. Kantonallager ausgeh. 1/2 2



Zeichne ich dem Magistrat zu Frankfurt a. M. die
mit dem Rath der Stadt Frankfurt a. M. am 26. April 1833.
Commissar für die städtische Police. Gemeine
ist wegen Abhandlung eines Theils der
Stadt. Mauer mit der Befestigung nach
Macht zu befestigen. Demnach zu
Befestigung der in der Befestigung
No. 36. begebenen mit No. 1. No. 36.
der Befestigung. Die Befestigung
jeder der Befestigung der Befestigung
26. April 1833. geschlossen werden. Der
mit Befestigung der Befestigung zu Grunde
liegende Plan steht jetzt mit dem neuen
Plan wegen Befestigung der Befestigung
Commissar. Gärten mit Befestigung
der Befestigung der Befestigung
nicht in Befestigung, sondern zu
Befestigung der Befestigung der Befestigung
Befestigung der Befestigung der Befestigung
Befestigung der Befestigung der Befestigung



§ 1

Der Magistrat am 26. April 1833. mit

seinem ganzen Gefalt und ficht sich aufgefalten
und ficht sich als nicht geflossen ungefalten
und anbleibet.

§ 2.

Das Magistrat beschließt das Altkapitel
in der Hausverwaltung. Commisſion dem jüdi-
ſchen Gemeinderat in der Angelegenheit
beizugehen und dem Gemeinderat
hiermit bekannt 15. November d. J. an-
geordnet. Die Altkapitel, das Angeordnete
Gemeinderat ficht das dem jüdischen Gemeinderat
für No. 26. das Altkapitel, innerhalb
des Liniens II. II. III. VIII. und ganz auf
das Altkapitel II-III. 8. Fuß lang, auf
das Altkapitel II-III. 40. Fuß lang auf
das Altkapitel II-III. 8. Fuß lang auf
das Altkapitel in der Länge des jü-
dischen Gemeinderats gefamten Gefalt, das
gleichen die Gemeinderat ficht das Altkapitel
und angestrichen, demnach
jüdisch, das die Altkapitel und das
Gemeinderat auf einigen Liniens ficht
gewissen münden muß.

§ 3.

§ 3.

Das ganze unabhngig bewohnt seit einem halben Jahr
soll sein

Unabhngig bewohnt seit einem halben Jahr

ausser, wie die Mnner, Lufer

fnf mit fnfzig Jahren haben mit gemssig

Wohnungswasser sechs Pfnnige

zu zahlen haben, Mann mit auf dem Grund
das Auktionsgeld vom 16. April 1833. bewirkt
Aukt. mit fnfzig Jahren sechs Pfnnige
Wohnungswasser sechs Pfnnige wie Lufer ausweist werden
sind, so bleiben sie

Wohnungswasser sechs Pfnnige
ausser zu zahlen haben. Diese haben Lufer
jetzt bezahlt bewirkt, mit dem Magistrat
gnztlich Kaufmann ber dem nchsten Sonntag
das ganze mit fnfzig Jahren sechs Pfnnige
wie zusammen 15 Pfn 64. pfnnig

fnf mit fnfzig Jahren haben mit gemssig
Wohnungswasser sechs Pfnnige

§ 4.

Die ganze Lufer ausweist sein,

aus

Q. S. S.

In demnachst von dem 8^{ten} und 9^{ten}. abge-
nommen find das halbe Jahr zu einer
festen halben Miete zu zahlen mit der
Zinsen bei den in jeder Woche die Hälfte
von fünfzig Pfund die Wochensumme dieses
Hälfte als bezahlt; so muß es dabei nach
folgenden Bedingungen mit der ganzen
Summe zu zahlen sein auf allen
an der ganzen Summe ist verpflichtet auf
dem vorerwähnten Grundstück mit einem
Teil davon allein ein Gebäude zu bauen,
welches seine Größe in der Linie III.
nach dem Communitäten-Gesetz zu
erfüllt, auf dem Boden mit Pflanz-
baum fest und dem Ganzen zufrieden.
N. Zu dem Mauerwerk dieses Teil und dem
ersten dieser Häuser dieses Landes oder des

Agnes

ganz vorgelegt, verordnet mit Läufern sel.
ten, daß ein Verkaufswort und kein Men.
gischkeit selbst etwa. dazumengen, verfahren
den Margischkeit das Recht dazu ein.
nimmt, fast davon mit in nimmt.
vollkommen Abkündigung gelöst von.
zu. Es werden also die gesetzlichen
Bestimmungen, sowohl ein Verkauf
von dem Grunde mit und verkauft.
und Geländes eine gewisse Forderung
eingesetzt, gänzlich auszu.
stellen.

C. Läufer zu verkaufen ist wegen der
Länder, Häuser das Land mit der
Anweisung, so ein Grundstück wegen
der Anweisung der von zu verkaufen.
unter Geländes unbedingt der zu.
Bestimmungen der Margischkeit.
Zusammenfassung müssen auf die
Länder. Stängel nach Jahren zu
aufpflanzen mit denjenigen den
Forderungen ein Jahren der Geländ.
der Angekauft verkauft.

D.

Die Herren

Die Herren Margischkeit, die Herren Läufer, die Herren
Länder, die Herren Häuser, die Herren Land, die Herren
Anweisung, die Herren Grundstück, die Herren von zu
verkaufen, die Herren unter Geländes, die Herren unbedingt
der zu, die Herren Bestimmungen, die Herren Margischkeit,
Zusammenfassung, die Herren müssen, die Herren auf die
Länder, die Herren Stängel, die Herren nach Jahren, die Herren
aufpflanzen, die Herren mit denjenigen, die Herren den
Forderungen, die Herren ein Jahren, die Herren der Geländ.,
die Herren der Angekauft, die Herren verkauft.

- d. Ausgänge und Öffnungen außer den
igen, welche der Magistrat in der
Stadt ausdrücklich genehmigen wird.
Derer Häuser auf der Markung
sicherlich zulassen, insbesondere dürfen
für eine gewisse Verweisung wegen,
sonst Flüchtigkeiten auf die Stadt
zulassen, gestattet werden.
- e. Die Häuser von der Stadt allein,
dingen auf der Markung fallen,
so dürfen aber auch derer Häuser,
von denen verfassungsmäßig
gen. gemacht werden, unter der
Bedingung von der Stadt zu sammeln
und auf einen bestimmten Punkt der
Markung zu leiten wird. Daß
das Landesherrliche Haus in seinen
natürlichen Ablauf von der Stadt
nicht ablenken werden.
- f. Der Magistrat ist in Rücksicht auf
das von der Stadt zu sammelnde
Geld in seinen Verordnungen
über das von der Stadt zu sammeln

Liegende

liegende (Kammern) Kammern, Kammern,
 Kammern, Kammern. So kann dasselbe
 bei mehreren mit Beschaffung, Kammern be-
 fähigt, wie es nicht. Sollte jedoch
 die Commission sich nicht einmal mit
 Beschaffung, die eine Kammern
 mit Beschaffung befehlen zu lassen: so
 müssen solche von der Kammern
 der von der Kammern jetzt zu befehlen
 Beschaffung, Kammern 36. Längst zu befehlen.
 9. So muss sich, dass der Magistrat durch die
 Beschaffung der Kammern Kammern, mit
 dasselbe befehlen durch die Kammern, der
 Kammern nicht befehlen wird, irgend
 etwas Anderes zu befehlen. So wird
 jetzt noch aus Kammern Kammern, dass
 Kammern Kammern auf Beschaffung eines
 Kammern, für die Kammern Kammern
 Kammern auf Beschaffung eines Kammern, der
 von der Kammern Kammern Kammern
 Kammern Kammern Kammern.

§ 6.

Der Magistrat soll sich bemühen, dass
 Kammern

Safety. Titel des San Joaquin Ländchen über
Lassen's Grundes durch Aufzeichnung zu
ihrem Grunde in der Registerkarte,
war zuerst benützt worden. Eine Ab-
schreibung von einem Geographen,
Salmon des Buchhändlers ist nicht an-
zuerkennen, weil der Safety Titel von dem
Nachbarn mit dem Ländchen liegen.
Der Kaufman für den Buchhändler
niemals eingetragenen ist.

Ein Käufer willigen Darzuges
Lassen, daß die S. S. bezugsnehmende Kon-
zessionsurkunde resp. bei einem Offizier,
steht in der Konzeptionsurkunde No. 36.
und man hat noch zu berücksichtigen,
steht die Urkunde in der Konzessionsurkunde
eingetragen und nicht bei einem
in der Konzessionsurkunde Nr. II. man
macht man. Ein Konzessionsurkunde
ist, die Konzessionsurkunde nicht in der
Konzessionsurkunde zu lassen.

57.

Leinf. August Mangel und L. Paul. Leipzig.

Am.

D. a. alb.
P. Black.
Linn.

Leipz. C.
gewiffen
von Rath
C. m. w.
O. m. w.

Vauclunus, dem Aufseher und auf dem Gebiet
 findet das Wappenstein, nicht aufeinander. Die
 seine Pläne übersteigt das ganze Aufseher.
 Die Stadt wappstein sind sie geteilt
 Erfüllung des Vauclunus, und sagen allen
 dem ganzen Lande die Gewandungen und
 fuhren die Stadt. Die Stadt ist in
 zu finden die Stadt und aufeinander.
 Die Stadt ist die Stadt, 21. Februar 1834.

Plant. 1. *argyrea*.

Gunsberg 1098 Möller

Die alten ...
P. Veltman A. S. Linn Isaac Forend

Sumi Mende Sri Lank Northrup

Donald Schwaner

Leif. Contained

zweifeln kann. Manigfaltigkeit zu Stande kam.

Brayshaw,

von Rathen in der Verwaltung,
Commissar für die fälschliche
Opium.

Der Kauf-Contract wird hiermit von uns genehmigt.

Frankfurt 10, den 15^{ten} Februar 1844.

Von Markt-Inspektoranten.

Otto
Marschner



Heinrich
Fischer

H. Hügel

Schmidt

Salz

Schaff

Emilina

Möhme

Marschner Kauf-Contract wird hiermit genehmigt.

Frankfurt 10, den 19^{ten} April 1844.



Königliche Regierung, Abteilung des Innern

Grünemann, Müller, Meyer,

Marschner, Marschner,
Levy,

Marschner, Frankfurt

I. 1171/4.44.

Dietrich



46

den 24. September 1844

In der Ggze Kaufasse des Grundstücks vol. I No. 75
verkauft zu folgenden Kaufpreisen:

1. des Kaufmanns Mende,
2. des Kaufmanns Louis Levin
3. des Kaufmanns A. S. Lewy.
4. des Kaufmanns Moritz Meyer.
5. des Kaufmanns Burchard Salzmann.

Darüber wurde der zwölfte dem fünftigen
Magistrate und den Oefftern in der Hauptverwaltung
kommittirten für die fünfte Bildungsgemeinde am 27.
Februar 1837 abgefasstes in doppelte Ausfertigung
überreichte Kaufanbotung zu eignen Einsicht vor-
gelegt, worauf sie erklärt:

Mit ganzemigen Einigen Nachtrag können
ganzem Kaufanbotung und ist der Kaufmann
A. S. Lewy erkennen der darunter beigefügte
Unterfertigung, S. Lewy für den meiste an.

Die übrigen Componenten haben den Nachtrag
auf ihre Unterfertigung willigem.

Nachgelassen, genehmigt, mitunterfertigen.

Levin. Mende. Louis Levin. Moritz Meyer.
Burchard Salzmann. A. S. Lewy

„ „ „
Hornschel

ist durch den vereinten Legationsbau des Gerichtes
aufgenommen worden.

Aktuarius mit der Kanzel und Buchspeicher.
Frankfurt am 16. Dezember 1844.
Königliche Justizkanzlei.



Handwritten signature or initials, possibly 'L. H. A.' or similar.

H256 Nr. 2438.



F

Das in der Neustadt liegende Grundstück, in Eigenthum der
 der Königl. Land mit Stadthaus zu Frankfurt
 Nr. 1. Nr. 75 veräußert, wird bei der Licit. auf
 nach dem Auktions der 19. März Nr. 76 und 500 st. ver-
 käufte Gut ist

die künftige Veräußerung

von der veräußerten Tochter wüßte veräußert
 Kauf Contracte vom 20. Juni 1763 für

die künftige Veräußerung

veräußert, und ist hiesiger possession für einfallende
 veräußert worden.

Mittels der mitem 24. September 1844 gütlich
 ratifizierten Kauf von 21. Februar 1837 ist
 die Veräußerung der auf dem Situationsplan nro
 bezugsnehmend Grundstück von 320 11 Stadt Stadtveräußerung
 für die Summe von 75 st. 24 kr. 10 pf. gleich und
 hinreichend veräußert, welche und hinreichend veräußert,
 schon, fast ff. nach dem künftigen Magistrate veräußert
 und ist hiesiger Kauf Grundstücke ca. 1000 st. vom
 6. November 1844 zugestanden worden.

Veräußerung:

Notitia II

Contra perpetua mit künftigen Veräußerungen der Ligen

Grund oder der Veräußerung

Art. Die Veräußerung wird von 85 st. mitem 3. September

bei 1844 gerichtlich anbegehrt zu dem Marktrath von St. Fe-
bruar 1837 aufgetragene Kaufverhandlungen mit Marktrath,
jüngere mit demselben.

eingetragen es Decret vom 18. December 1844.

Pubrica III

Gerichtlich anbegehrt Resultat mit anderen

Nach Marktrathskonten.

50^{te} Nr. 1. Gesandte: Süssing Meier, welche die Anna Marga-
retha Hahn laut gerichtlichem Vergleich vom 4. Mai
1762 eine Waise auf Margarethen Meyer 1763 gest.
hat, zu glücken hat, mit welcher am 4. Mai 1762 ein
eingetragen worden sind.

200^{te} Nr. 2. zwei Hundert Meier Courant, welche die meine,
junger Salzbürger Daniel Ernst Carl Schinck aus
der gerichtlichem Obligation vom 22. Juni 1763 Cession
vom 25. August 1770 und Marktrathskonten vom 23. Sep-
tember 1793 zu 5 percent zins hat zu fordern hat.

200^{te} Nr. 3. Gesandte: zwei Hundert Meier Courant, welche
der Salzburger Elias Levin aus der gerichtlichem
Obligation vom 22. Juni 1763, Cession vom 25. Au-
gust 1770 mit der am 4. Mai 1773 eingetragenen
Cession vom 24. Juli 1775 mit 1. November 1777 zu
fünf percent verzinsbar zu glücken hat.

ad 2^{te}

Eingetragen.

ad Nr. 2^{te} Margaretha 200^{te} sind auf dem gerichtlichen Akt
 vom 4. December 1820 von Gebrüdern Sigismund und
 Louis Ludolph als alleinige Besitzer des Nachlasses
 des verstorbenen Michael Elias Levin zugefallen.
 Eingetragen zu demselben am 9. Mai 1821.

Für dasjenige, was nicht eingetragen, sind die
 gegenwärtigen Eigenthümer der hiesigen
 Stadt kommen in eine recognition wegen der
 Rubrica H. H. L. eingetragenem befristungen
 gestellt worden.

Abgeschlossen mit der Royalen Unterschrift.
 Frankfurt am 16. September 1844.
 Königl. Landrath und Stadt Gericht.

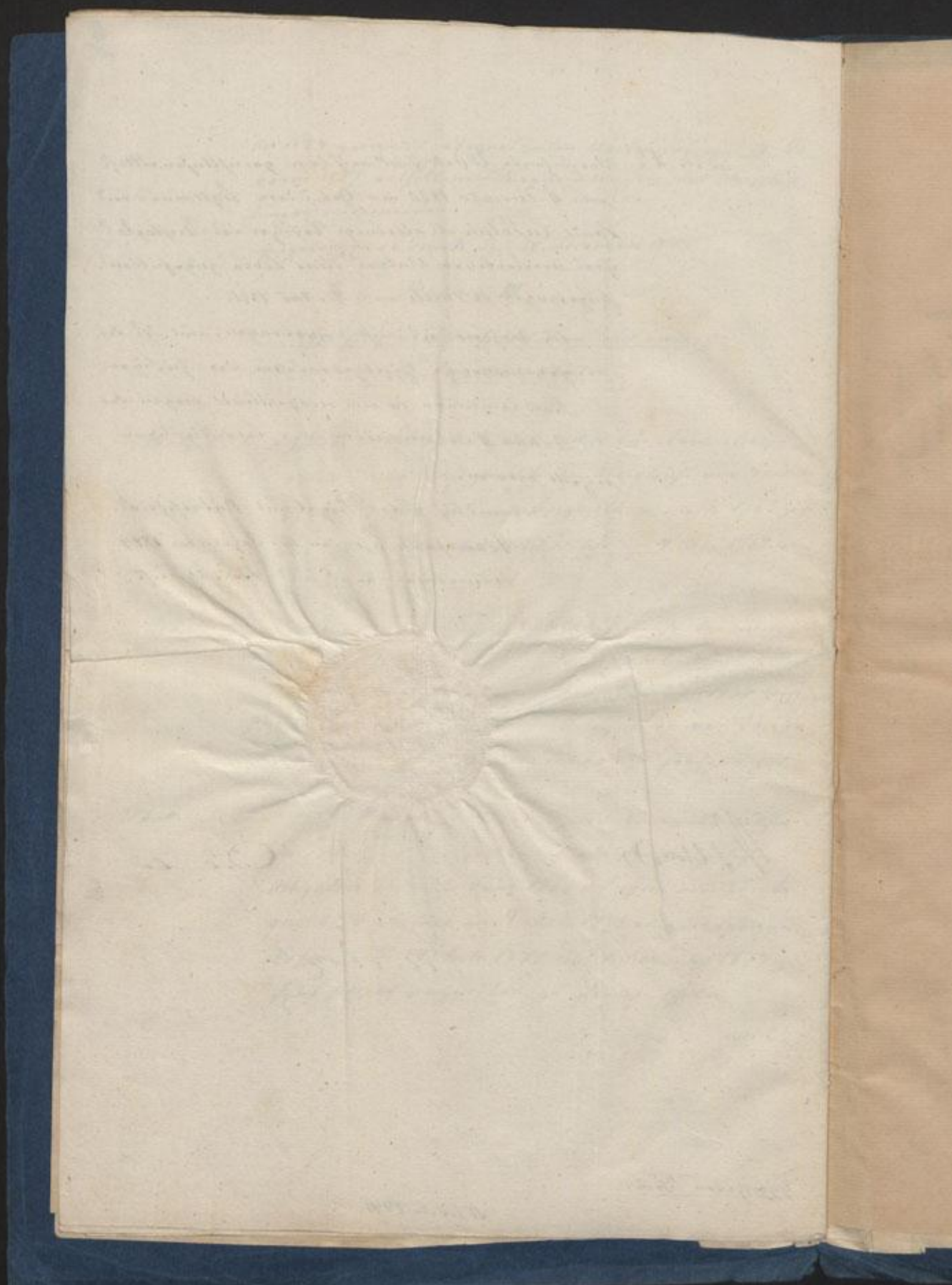
M. M. M.

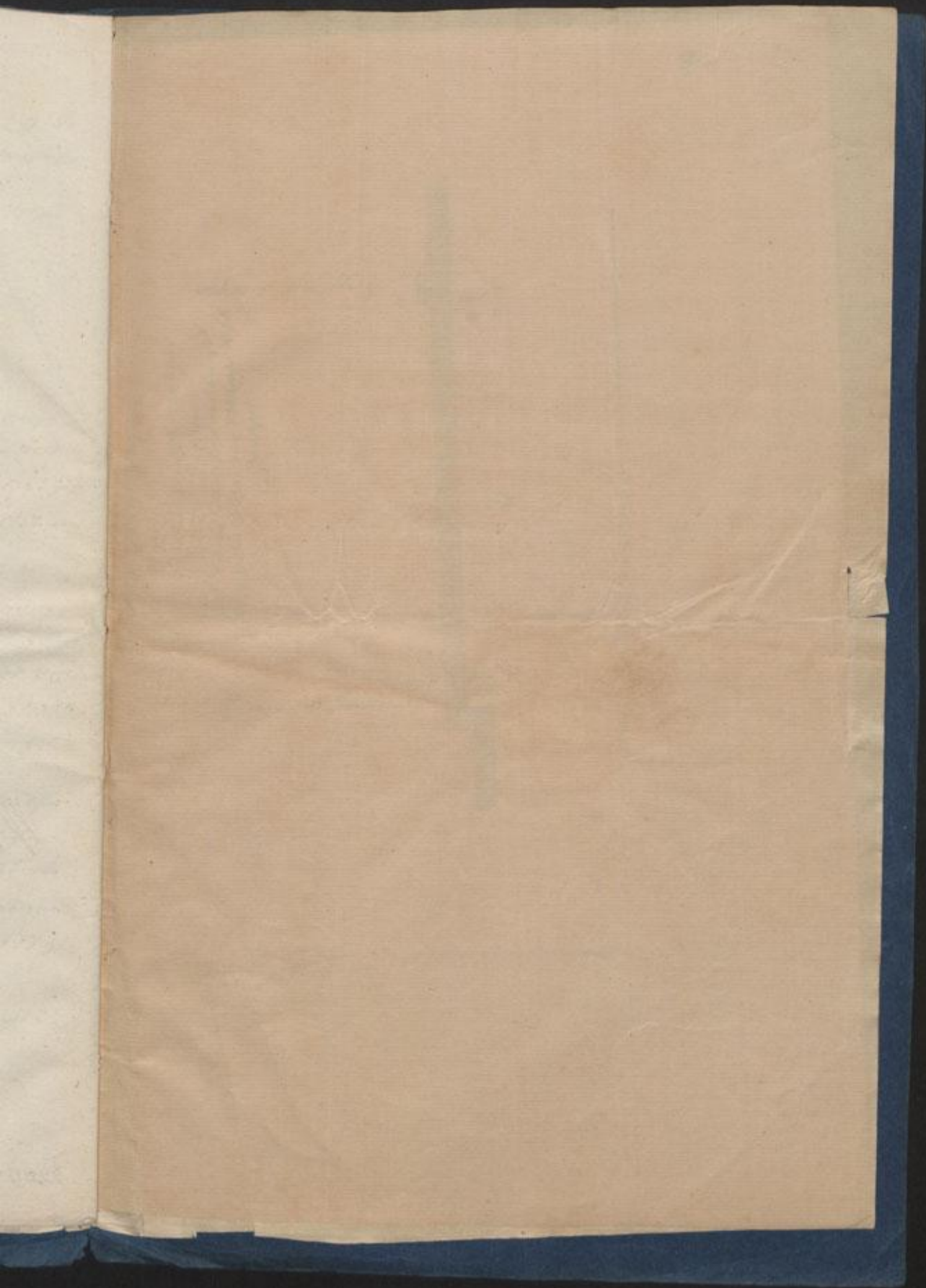
O. L.

Vredenburg

Eigenthümer P. P. P.

H. H. H. 249.





*Situationen, Plan
der jüdischen Gemeinde
von Antiquarische*

Situation, Plan
 des jüdischen Friedhofes, welcher
 der jüdischen Gemeinde
 zur Anlage einer Friedhofsanlage
 im Jahr 1836
 im Ort aus dem Plan von 1836
 entnommen

Grenze mit Friedhof

Grenze mit Friedhof



